

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Betreuungskonzepte in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie eine qualitativ hochwertige Betreuung in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg sichergestellt ist;
2. welche Fort- und Weiterbildungen eine qualitativ hochwertige Betreuung in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg sicherstellen und inwiefern die Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg regelmäßig Fort- und Weiterbildungen absolvieren;
3. welche Formen von Betreuungskonzepten es in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg gibt und aus welchen Gründen diese erstellt werden;
4. inwiefern es in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg verpflichtende Betreuungskonzepte gibt und inwiefern gegebenenfalls eingefordert werden kann, dass das jeweilige Betreuungskonzept auch umgesetzt wird;
5. wie sie die Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg bewertet;
6. ob ihr Fälle bekannt sind, bei denen Eltern der Betreuungsplatz für ihre unter dreijährigen Kinder in einer Kindertagesstätte in Baden-Württemberg aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten gekündigt wurde und wie dies gegebenenfalls verhindert werden kann;

7. wer bei Streitfällen zwischen Eltern und der Leitung von Kindertagesstätten in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten in den Kindertagesstätten eine Moderatorenrolle einnehmen kann;
8. inwiefern ihr bekannt ist, ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Personalstandards in den Kindertagesstätten in den einzelnen Bundesländern unterscheiden;
9. ob und gegebenenfalls inwiefern sich die kommunalen Bezuschussungen der Kindertagesstätten und die Beiträge, die Eltern für die Betreuung ihrer Kleinkinder bezahlen, nach ihrer Kenntnis in den einzelnen Bundesländern unterscheiden;
10. wie sie die Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) nach einem bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmen für die Betreuung in Kindertagesstätten bewertet.

11. 03. 2015

Wald, Gurr-Hirsch, Wacker,
Müller, Traub, Röhm, Dr. Stolz CDU

Begründung

Nachdem seit 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz besteht, rückt derzeit zunehmend die Qualität der Betreuung in den Kindertagesstätten in den Mittelpunkt. Dabei stehen die unterschiedlichen Anbieter von Kindertagesstätten bzw. die einzelnen Kommunen im Wettbewerb. Wie eine qualitativ gute Betreuung in den Kindertagesstätten sichergestellt wird, welche Rolle hierbei Betreuungskonzepte spielen, wie deren Aufstellung und Umsetzung garantiert werden kann und welche Einflussmöglichkeiten dabei die Eltern haben, soll mit diesem Antrag erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. April 2015 Nr. 33-6930.0/567/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie eine qualitativ hochwertige Betreuung in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg sichergestellt ist;

Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 entwickelt das Kultusministerium im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerbildung, die im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Dieser Orientierungsplan ist fachliche Grundlage für die qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung in den baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen.

Mit Blick auf die regional unterschiedlichen Betreuungsbedarfe und den Rechtsanspruch hat das Kultusministerium bereits vor Beginn des Rechtsanspruchs (2013) gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), den Kirchen sowie kirchlichen und den freien Trägerverbänden ein zeitlich befristetes Flexibilisierungspaket vereinbart. Es trägt dazu bei, flexibel, bedarfsgerecht und qualitativ auf die jeweilige Nachfrage vor Ort eingehen zu können.

Das Land unterstützt massiv die Träger und übernimmt unter Einbeziehung der Bundesmittel 68 Prozent der Betriebsausgaben pro Kind im U3-Bereich. Damit trägt das Land Verantwortung in sehr hohem Maße.

Die entsprechend der oben genannten bildungspolitischen Weichenstellungen und Maßnahmen hohe Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung in Baden-Württemberg kommt auch im fünften Bericht der Bundesregierung zum Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 4. März 2015 deutlich zum Ausdruck. Der Bericht bewertet erstmalig die Betreuungssituation nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs. Demnach hat Baden-Württemberg mit einem Personalschlüssel von 1 zu 2,9 in Gruppen mit Kindern von unter drei Jahren bundesweit das mit Abstand beste Betreuungsverhältnis. Das heißt, eine Fachkraft ist rechnerisch für 2,9 Kinder verantwortlich. Zudem gehört Baden-Württemberg mit einer durchschnittlichen Anzahl von neun Kindern zu den Ländern mit den kleinsten Gruppengrößen in dieser Altersgruppe.

2. welche Fort- und Weiterbildungen eine qualitativ hochwertige Betreuung in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg sicherstellen und inwiefern die Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg regelmäßig Fort- und Weiterbildungen absolvieren;

Nach § 22a SGB VIII ist die Weiterentwicklung der Förderqualität Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Orientierungsplan ist auf Seite 93 unter Qualifizierung der Leitungs- und Fachkräfte beschrieben, dass die stetige Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität von allen pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft erfordert, sich entsprechend ihrer Funktion regelmäßig fortzubilden. Dem Träger obliegt die Verantwortung zu veranlassen und zu überprüfen, dass die Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

In den gemeinsamen Empfehlungen des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbände sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen vom 17. Juni 2013 sind die Qualifizierungsziele vor dem Hintergrund der mit dem Orientierungsplan verbundenen beruflichen Handlungsanforderungen benannt. Darüber hinaus sind in den Empfehlungen Ausführungen zu Themen, Methoden und Formaten einer kompetenzorientierten Weiterbildung enthalten.

Das KVJS-Landesjugendamt und die weiteren Fortbildungsträger bieten ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungsangebot für Fach- und Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Träger an. Die Finanzierung ist gemäß § 2 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25. November 2010 geregelt. Das Land unterstützt die Träger bei der Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte mit rund zehn Millionen Euro jährlich nach Maßgabe des § 29 b des Finanzausgleichsgesetzes.

3. welche Formen von Betreuungskonzepten es in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg gibt und aus welchen Gründen diese erstellt werden;

Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst der Förderungsauftrag die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Nach § 22 a Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Voraussetzung für die Erfüllung des Förderauftrags. Grundlagen der pädagogischen Konzeption und Arbeit sind im Orientierungsplan verankert. Seine Ziele dienen gemäß § 2 a Abs. 3 KiTaG der Umsetzung des Förderauftrags.

Dem Träger obliegt gemeinsam mit der Einrichtung die Ausgestaltung des pädagogischen Konzepts unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans. Dabei kann auf verschiedene bestehende pädagogische Konzepte und Ansätze, wie zum Beispiel denen der Reggio-Pädagogik, Montessori-Pädagogik oder Waldorf-Pädagogik, zurückgegriffen werden.

4. inwiefern es in den Kindertagesstätten in Baden-Württemberg verpflichtende Betreuungskonzepte gibt und inwiefern gegebenenfalls eingefordert werden kann, dass das jeweilige Betreuungskonzept auch umgesetzt wird;

Die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich zur Vorlage einer Konzeption im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtet. Bestandteile einer Konzeption sind unter anderem die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die dazu eingeleiteten Maßnahmen sind dem KVJS-Landesjugendamt als zuständige Behörde in Baden-Württemberg schriftlich darzulegen. Die Umsetzung des Konzepts liegt in der Verantwortung des Trägers.

5. wie sie die Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten in Kindertagesstätten in Baden-Württemberg bewertet;

Die Aufstellung und Umsetzung von Konzeptionen ist eine der Voraussetzungen für die hohe pädagogische Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in Baden-Württemberg. Ungeachtet der jeweiligen Trägerschaft dienen Konzeptionen auch der Sicherung, Evaluierung und Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität jeder Einrichtung. Dabei geht es um Angebotsstrukturen, die die Lebens- und Bedarfslagen von Kindern und ihren Familien entsprechend aufgreifen. Insofern schaffen Konzeptionen auch die Grundlage dafür, die durch die Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in Kindergärten entstehende Altersmischung entsprechend zu berücksichtigen. Aus diesem Grund schließt der Orientierungsplan auch Kinderkrippen ein und verankert durchgängig in allen Bildungs- und Entwicklungsfeldern die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.

6. ob ihr Fälle bekannt sind, bei denen Eltern der Betreuungsplatz für ihre unter dreijährigen Kinder in einer Kindertagesstätte in Baden-Württemberg aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten gekündigt wurde und wie dies gegebenenfalls verhindert werden kann;

Dem KVJS-Landesjugendamt sind Einzelfälle bekannt, in denen Eltern das Betreuungsverhältnis vom Träger gekündigt wurde. Ob dies aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten erfolgte, ist nicht bekannt.

Grundsätzlich sollte die pädagogische Arbeit und das Konzept der Einrichtung für Eltern so transparent wie möglich gemacht werden. So können sich Eltern ein Bild davon machen, was in der Einrichtung pädagogisch umgesetzt wird und sie können abwägen, ob sie dies geeignet für ihr Kind halten. Der Orientierungsplan betont einen entsprechenden Austausch im Rahmen einer vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Fachkräften und Eltern.

7. wer bei Streitfällen zwischen Eltern und der Leitung von Kindertagesstätten in Baden-Württemberg hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Betreuungskonzepten in den Kindertagesstätten eine Moderatorenrolle einnehmen kann;

Nach § 5 KiTaG werden bei den Einrichtungen Elternbeiräte gebildet. Die Aufgaben der Elternbeiräte sind in den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. März 2008 über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG näher ausgeführt. Danach unterstützt der Elternbeirat die Erziehungsarbeit in der Einrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger. Er hat u. a. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten.

Nach den genannten Richtlinien beteiligen der Träger sowie die Leitung der Einrichtung den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept betreffen. Insofern kann der Elternbeirat auch als Moderator verstanden werden.

8. inwiefern ihr bekannt ist, ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Personalstandards in den Kindertagesstätten in den einzelnen Bundesländern unterscheiden;

Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung gibt seit 2009 u. a. Auskunft zu den in den Ländern unterschiedlichen Personalstandards in Form von Berechnungen des Personalschlüssels auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Damit sind eine rechnerische Abbildung des verfügbaren Personals in Relation zu den Kindern und ein entsprechender Vergleich der Länder möglich. Durch diesen Vergleich werden die unterschiedlichen Standards der Länder beim Personalschlüssel in den verschiedenen Gruppentypen deutlich. Im derzeit aktuellen Länderreport 2014 zeigt sich eine Spanne beim Personalschlüssel der Länder in Krippengruppen von 1 zu 3,2 bis 1 zu 6,7. Demnach ist in dem Land mit dem Spitzenplatz eine Fachkraft rechnerisch für 3,2 Kinder unter 3 Jahren in Krippen zuständig.

Der bereits unter Nr. 1 erwähnte vom Bundeskabinett am 4. März 2015 beschlossene fünfte Bericht der Bundesregierung zum Kinderförderungsgesetz (KiföG) bilanziert den Ausbau der Kindertagesbetreuung in den vergangenen sieben Jahren und ermöglicht so ebenfalls einen Vergleich der Länder. Beim Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren dokumentiert der Bericht für 2014 in den Bundesländern eine Bandbreite von 1 zu 2,9 (Baden-Württemberg) bis 1 zu 6,2.

9. ob und gegebenenfalls inwiefern sich die kommunalen Bezuschussungen der Kindertagesstätten und die Beiträge, die Eltern für die Betreuung ihrer Kleinkinder bezahlen, nach ihrer Kenntnis in den einzelnen Bundesländern unterscheiden;

Zum Vergleich mit der Situation in den anderen Bundesländern wird Stellung genommen, sobald dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die von den Ländern erbetenen Rückmeldungen vorliegen.

In Baden-Württemberg haben freie und privat-gewerbliche Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) einen landesgesetzlichen Anspruch auf eine Mindestförderung durch die Standortgemeinde. Träger von Einrichtungen oder Gruppen der Kleinkindbetreuung (Krippen), die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben (§ 8 Absatz 3 KiTaG). Träger von Kindergärten und altersgemischten Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben (§ 8 Absatz 2 Satz 1 KiTaG). Für Träger von Kindergärten und altersgemischten Gruppen ist eine erhöhte Förderung speziell derjenigen Personalausgaben gesetzlich geregelt, die auf einer verpflichtenden Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels beruhen, der zur Erreichung der Zielsetzungen des Orientierungsplans für Erziehung und

Bildung dient (§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 KiTaG). Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes im Vorjahr ergebenden Betrags (§ 8 Absatz 4 KiTaG).

Dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg ist eine Einschätzung der landesweit durchschnittlichen Fördersätze nicht möglich. Sie haben darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die individuelle Ausgestaltung der Verträge jeweils vor Ort liegt. Die Kommunalen Landesverbände stellten lediglich ein mit den Kirchen abgestimmtes Vertragsmuster als Angebot und Orientierungshilfe zur Verfügung, über dessen Inanspruchnahme und kommunalspezifische Anpassung keine Auswertung erfolge. Das aktuelle Vertragsmuster von 2010 regle die gesetzlich vorgegebenen Mindestzuschüsse sowie eine weitere prozentuale Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den verbleibenden, nicht gedeckten Betriebskosten nach Abzug der Mindestzuschüsse sowie der Elternbeiträge. Diese Beteiligung sei vor Ort individuell ausgestaltet und müsse immer auch in Bezug zu einer eventuellen Beteiligung an den Investitionskosten (das Vertragsmuster von 2010 sehe eine Beteiligung an den Investitionskosten von 70 Prozent bis 90 Prozent vor) sowie ggf. anderen vertraglich geregelten Zuwendungen gesehen werden. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass von den Kommunen im Land noch zahlreiche Verträge abgeschlossen worden seien, die nicht auf dem zuletzt empfohlenen Vertragsmuster beruhen.

Nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2013/2014 und 2014/2015“ wird angestrebt, landesweit rd. 20 Prozent der Betriebsausgaben durch die Elternbeiträge zu decken. Städtetag und Gemeindetag gehen davon aus, dass der Deckungsgrad von 20 Prozent derzeit erreicht wird. Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände über Kindergartenfragen hat mitgeteilt, dass der tatsächliche Deckungsgrad bei den konkreten Einrichtungen und teils bei den Gruppenformen unterschiedlich sei und eine Auswertung auf Landesebene seitens der Kirchen nicht erfolge. Die freien Träger im Paritätischen weisen darauf hin, dass es den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auch möglich sein sollte, Elternbeiträge in gleicher Höhe zu erheben wie die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

10. wie sie die Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) nach einem bundesweit einheitlichen Qualitätsrahmen für die Betreuung in Kindertagesstätten bewertet.

Bei der Qualität sind die Ausgangslagen in den Ländern bezüglich besonderer Stärken und auch weiterer Entwicklungsbedarfe unterschiedlich. Deshalb setzen die Länder bei der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung unterschiedliche Schwerpunkte. Gleichwohl und zugleich dies berücksichtigend streben Bund und Länder gemeinsam an, konkrete Ziele zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität zu verabreden.

Das Kultusministerium begrüßt, dass sich die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Fachministerinnen und Fachminister der Länder bei der Bund-Länder-Konferenz am 6. November 2014 in Berlin auf einen Prozess zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsziele in der Kindertagesbetreuung geeinigt haben und das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ gemeinsam unterzeichnet wurde. Das Communiqué benennt die Bereiche, für die konkrete Qualitätsziele verabredet werden sollen.

Mit dem Communiqué haben sich Bund und Länder zudem darauf geeinigt, die kommunalen Spitzenverbände und die in der Kindertagesbetreuung verantwortlichen Verbände und Organisationen in den gemeinsamen Qualitätsprozess einzubeziehen. Zwischenzeitlich wurde eine entsprechende gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, in der Baden-Württemberg durch das Kultusministerium vertreten ist und mitarbeitet. Ende 2016 soll ein erster Bericht zum Qualitätsprozess vorgelegt werden.

Bei allen Bemühungen um Qualitätsverbesserungen geht es aus Sicht des Landes auch darum, Nivellierungseffekte zu vermeiden, die z. B. die Spitzenposition Baden-Württembergs beim Personalschlüssel betreffen könnten.

In Vertretung

Dr. Schmidt

Ministerialdirektor